/19

Stadt/— Gemeinde Erickenhausen Kreis Nürtingen

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats

Band — Seite 89/90

Verhandlung vom 2. August 1949

Normalzahl des Gemeinderats: 12 Abwesend: 2.

Anwesend: entschuldigt: 2

als Vorsitzender Bürgermeister Scherer nicht entschuldigt:

und 10 Mitglieder des Gemeinderats.

§ 65.

Anbauvorschriften für die Siedlung auf der Reute.

Nachdem der Bebauungsplan wie auch die Anbauvorschreiften für die Siedlung auf der Reute bereits im Januar eingereicht wurden, sind nunmehr die Anbauvorschriften mit dem Anfügen zurückgeschickt worden, dass sie genehmigt werden können, wenn die mit Bleistift eingefügten Änderungen vorgenommen werden. Diese Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Abänderung des bestehenden Textes. Der Vorsitzende gibt die Neufestsetzung der Anbauvorschriften bekannt. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden und

b e s c h l i e s s t :

Die Anbauvorschriften werden auf Grund des Erlasses des Innenministeriums vom 29.6.1949 und des Randerlasses des Landratsamts vom 19.7.1949 wie folgt festgelegt und erlassen:

Auf Grund von Art.2 und 3 der BauO. in Verbindung mit Art.11 Abs.5, Art.36, Art.39 Abs.1, Art.56, Art.59 Abs.1, Art.tt Abs.2 und Art.101 Abs.3 der BauO., sowie auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über Baugesteltung vom 10.11.1936 (RGBl.I S.938) wird für das vorbezeichnete Baugebiet folgende Ortsbausatzung erlassen:

§ 1.

In dem Baugebiet dürfen, abgesehen von kleinen Nebengebäuden, nur Wohngebäude errichtet werden. Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplan vo 16.12.1948 als Richtlinien. Die Hauptgebäude dürfen nur mit Besonderer Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde hinter die Baulinie gestellt werden.

Landratsamt Nürtingen

Genehmigt:
Nürtingen/1.10.1949
Landratsamt:

Landrat.

übergeleitet
Art der baul. Nutz.
Stellung der baul. Anl.

§ 2.

Gestaltungsvorschriften nicht übergel. Die Summe der Abstände der Gebäude von den Eigentumsgrenzen an den Nebenseiten muss mind. 7 m, der kleinste seitliche Grenzabstand mind. 2,50 m betragen.

§ 3.

Stockwerkszahl übergeleitet:

1. Die Hauptgebäude dürfen an der Vorderseite nicht mehr als 1 Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten, wobei die Höhe der Gebäude an der Talseite nirgends mehr als 4,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände bis Oberkante Dachrinne betragen darf.

Höhe und Kniestöcke nicht übergel.

2. Kniestöcke sind höchstens bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

§ 4.

Gestaltungsvorschriften nicht übergeleitet

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern von etwa 50° Neigung zu versehen.
2. Dachaufbauten sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge soll nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen.

§ 5.

Gestalt. vorschr. Die Aussenseiten der Gebäude sind sobald als möglich zu verputzen, soweit nicht eine andere Ausführung ausdrücklich gestattet wird. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

§ 6.

Gestalt. vorschr. Soweit keine Vorplätze angelegt werden, sind bebaute Grundstücke gegen die Strassen und in der Regel auch entlang den übrigen Eigentumsgrenzen mit einfachen hölzernen Zäunen und einer etwa 10 cm hohen Steinfassung einzufriedigen. Der Gebrauch von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht, an den nicht an die Strasse grenzenden Grundstückseiten ist verboten. Die Höhe der Einfriedigung soll an der Strassenseite gemessen, nicht mehr als 1,00 m betragen.

§ 7.

Soweit Bauarbeiten ohne baurechtliche Genehmigung ausgeführt werden dürfen, vergl. Art. 101 der BauO., sind sie der Gemeindebehörde vor Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers, auf Verlangen auch unter Vorlage von Plänen, Skizzen oder Lichtbildern anzuzeigen. Mit der Ausführung kann nach 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird.

Frickenhausen, den 20. August 1949.
Bürgermeisteramt:

Abschrift.

24

Kreis Nürtingen
Gemeinde) Frickenhausen
Markung)

Lageplan
zur Feststellung des Bebauungsplans
"Siedlung Reute"

Genehmigt!
Nürtingen, den 1 Oktober 1949
Landratsamt:
(Stempel) I.V. (gez.) Dr.Koenig
Regierungsrat.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Kirchheim u.Teck, den 26.Jan.1950
Katasteramt:

Katasteramt * Kirchheim unter T.

Reg.Verm.Rat.